

Position:

**Warum ist eine MPU ab 1,1
Promille sinnvoll?
Eine fachliche Kommentierung
zum Urteil des
Bundesverwaltungsgerichts
(BVerwG, Urteil vom
17. März 2021 – 3 C 3/20)**

Dr. Thomas Wagner,
Verkehrspsychologe



➤ Definition von Alkoholmissbrauch (im fahrerlaubnisrechtl. Sinn)

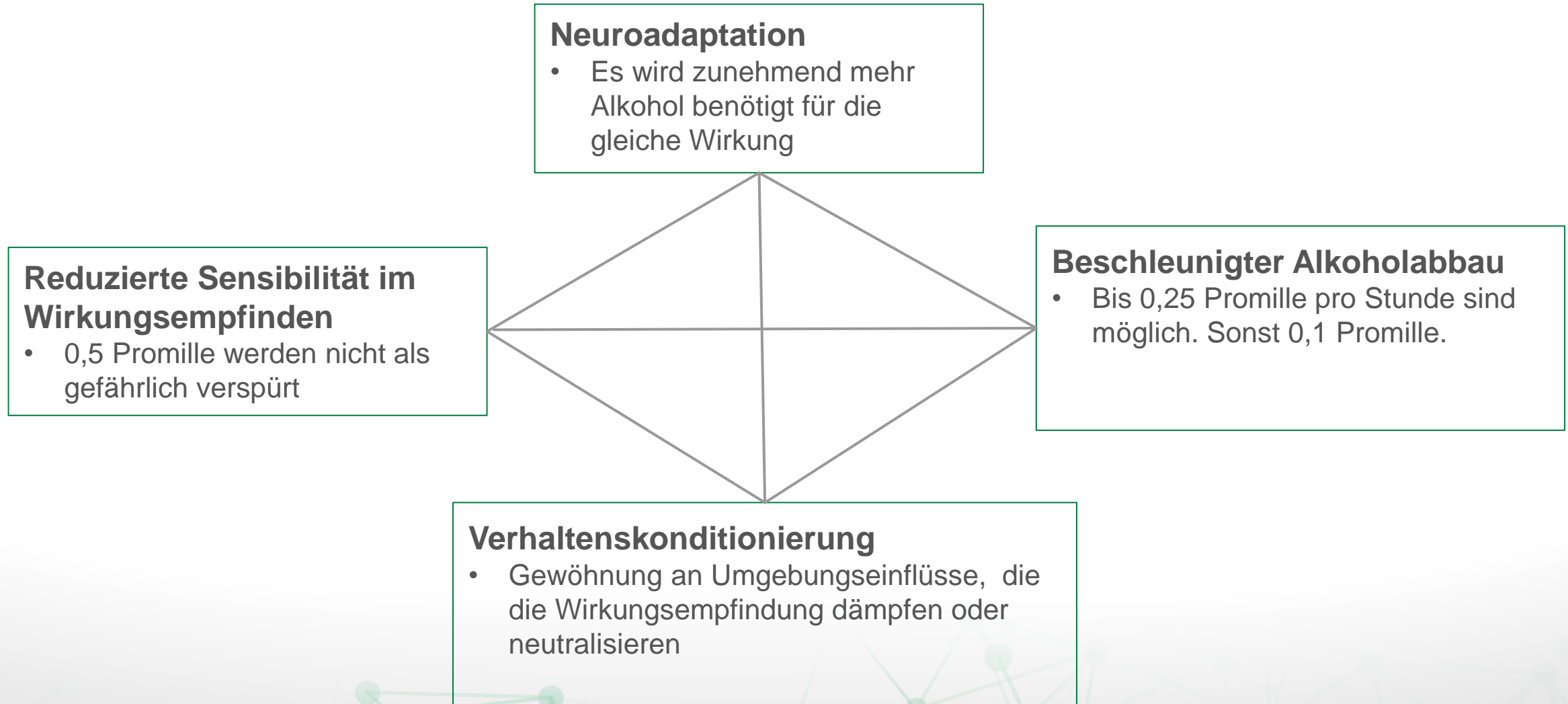
Missbrauch liegt vor, wenn der Betroffene die Verkehrsteilnahme und einen die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Alkoholkonsum nicht hinreichend sicher trennen könne.

➤ Kriterien für das Vorliegen von Alkoholmissbrauch (gem. § 13 Abs. 2 FeV)

- wiederholte Fahrten mit BAK $\geq 0,5$ ‰
- einmalige Fahrt mit BAK $\geq 1,6$ ‰
- Einmalige Fahrt mit BAK $\geq 1,1$ ‰ plus Zusatztatsachen:

*Zur Klärung von Zweifeln an der Fahreignung ist ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, wenn der Betroffene bei einer einmaligen Trunkenheitsfahrt mit einem Kraftfahrzeug zwar eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von weniger als 1,6 Promille aufwies, bei ihm aber trotz einer BAK von 1,1 Promille oder mehr **keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen festgestellt wurden**. Bei solchen Anhaltspunkten für eine überdurchschnittliche Alkoholgewöhnung und eine damit einhergehende erhöhte Wiederholungsgefahr begründen sonst Tatsachen die Annahme von Alkoholmissbrauch (§ 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Alt. 2 FeV). (BVerwG, Urteil vom 17. März 2021 – 3 C 3/20)*

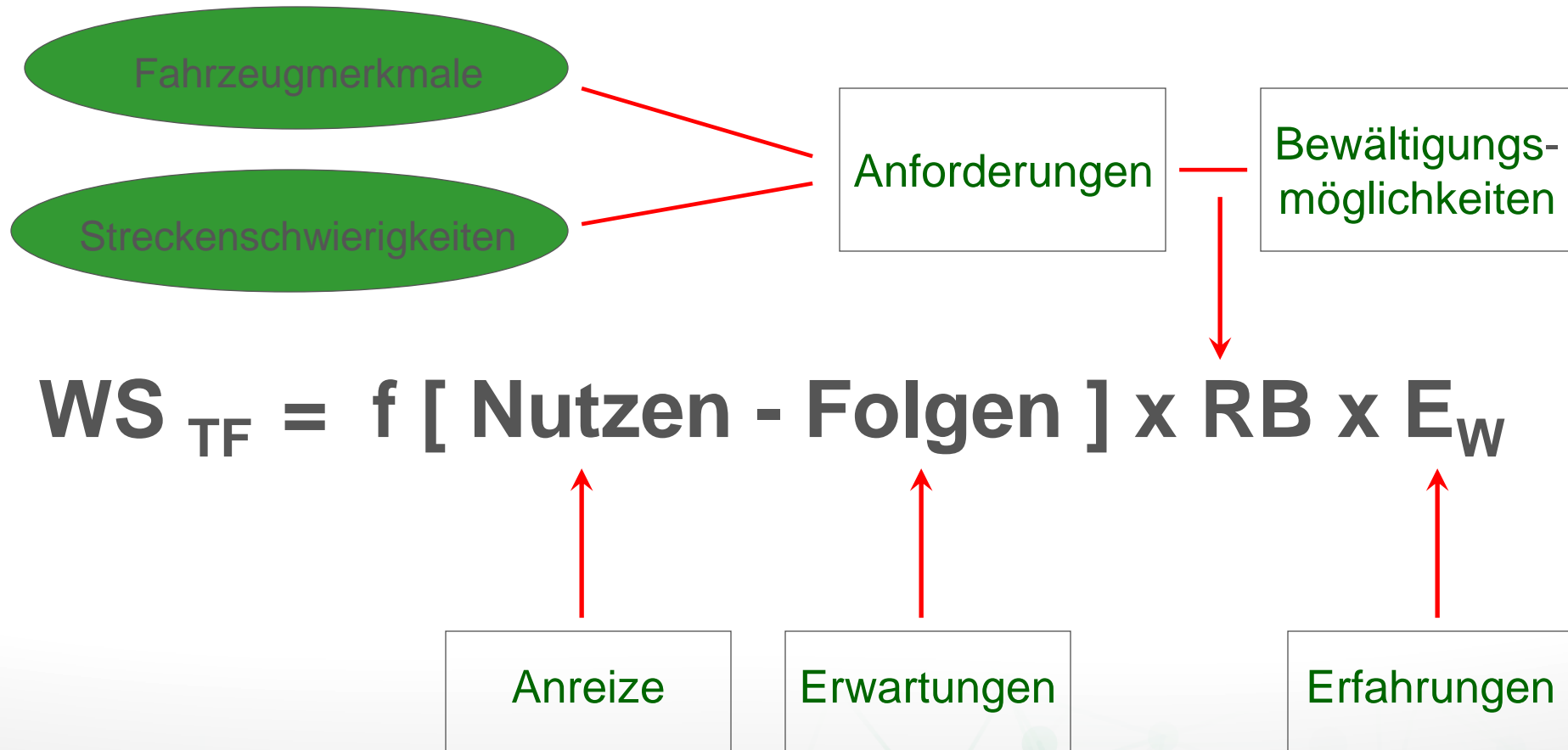
Was ist typisch für eine überdurchschnittliche Alkoholgewöhnung?



Wer ist der alkoholauffällige Lenker im Straßenverkehr? Die Perspektive der EU



Fahren unter Alkoholeinfluss als Resultat mentaler Diskontierungen



RB = Risikobereitschaft; E_w = Entdeckungs-Wahrscheinlichkeit

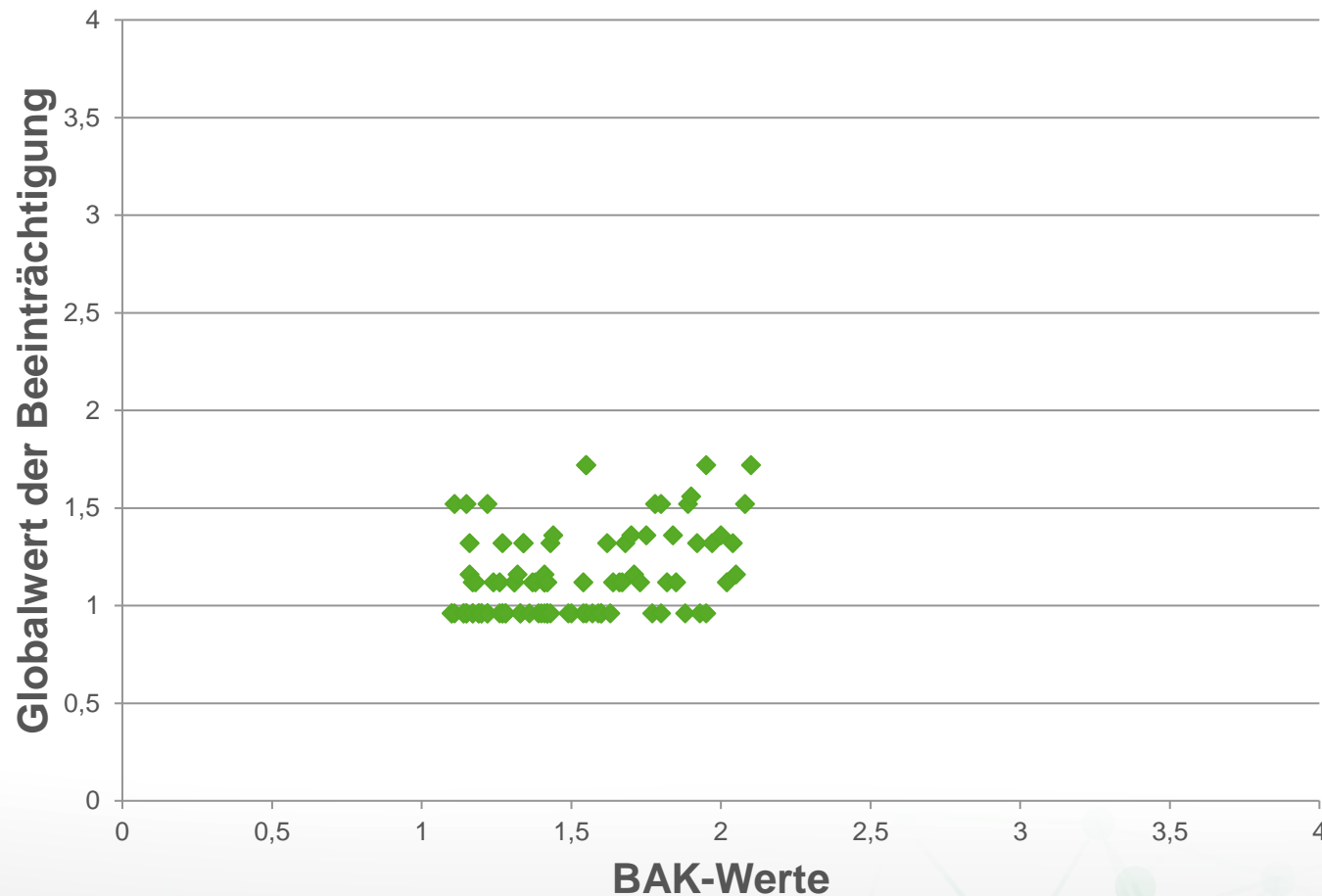
Erkenntnisse aus Rückfallstudien

Errechnete Rückfallhäufigkeit aus mehreren Studien (DeVol et al., 2016):

Alkoholisierung	Festgestellte Rückfallraten
unter 1,0 ‰	8 - 40 %
1,0 – 1,59 ‰	24 - 44 %
ab 1,6 ‰	26 - 49 %

Ab 1 Promille BAK ist die Rückfallwahrscheinlichkeit deutlich erhöht!

Ausmaß alkoholbedingter Beeinträchtigungen bei Alkoholtätern zw. 1,1 und 2,1 Promille



nur Cluster
mit BAK-
Werten bis
2,1

Erläuterungen:

- 1 = keine Beeinträchtigungen
- 2-3 = moderate Beeinträchtigungen
- 4 = starke Beeinträchtigungen

Trunkenheitstäter mit Alkoholisierungsgraden zw. 1,1-1,59
Promille: Angaben zum Alkoholkonsum im Zeitraum vor dem
Delikt ; N=209, keine negativen Gutachten

Qualitative Merkmale

Trinktage/Woche: 2-3

**Alkoholmenge pro
Trinktag: 81 Gr. Alkohol**

**Maximale
Trinkmenge/Anlass: 137
Gr. Alkohol**

**Anzahl Trinkexzesse
Pro Monat: 1-2**

**Filmrisse
in Vorgeschichte: 30%**

- auffällige Verkehrsvorgeschichte
- erhöhte Alkoholtoleranz verbunden mit geringer subjektiver Beeinträchtigung
- unrealistische Selbstwahrnehmung
- wenig Selbstreflexion bei gleichzeitiger Unterschätzung alkoholbezogener Risiken
- Ko-Morbidität mit psychiatrischen Erkrankungen
- Summe aller Delikte sowie Zahl der bekannt gewordenen Trunkenheitsdelikte
- Maximaler Konsum alkoholischer Getränke bei einer Gelegenheit im letzten Jahr vor der Untersuchung
- In der Einschätzung des Gutachters wirken Nichtbewährte wenig belastbar und impulsiv.

Thema	Frage
Dokumentation	Wo sollten fehlende AE dokumentiert sein?
Validität	Wie mit „vorgetäuschter“ Alkoholisierung umgehen? Auffälligkeiten als Indiz für alkoholbedingte Intoxikation vs. chronische Schädigung
Amtsermittlung	Umfang und Grenzen: Welche Unterlagen darf/muss oder sollte die Behörde „einfordern“?
Qualität der Dokumentation	Welche Relevanz haben unvollständige oder widersprüchliche Beschreibungen beobachteter Tatsachen
Intensität von AE	Ab welcher „Auffälligkeitsintensität“ ist von alkoholbedingten AE auszugehen?
Kontextfaktoren	Welche Relevanz haben künftig Tatzeit, Fahrstrecke und Restalkohol für die Beurteilung der Eignungsrelevanz?

- Nr. 2b: 1,6 durch 1,1 Promille ersetzen

- **ENTSPRECHEND** Ziffer 25 im Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD an den Bundestag (Drucksache 19/29766 vom 18.05.21) sowie Koehl in DAR 09/2021 (Seite 532): „Insgesamt dürfte die Forderung, nach einer einmaligen Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,1 Promille vor Neuerteilung der Fahrerlaubnis eine medizinisch-psychologische Untersuchung zu fordern, **mittlerweile wissenschaftlich fundiert sein.**“

DENN Trunkenheitstäter ab 1,1 Promille stellen ein erhebliches Sicherheitsrisiko im Straßenverkehr dar. Zum Vergleich:

The National Institute on Alcohol Abuse and Alcoholism (<https://www.niaaa.nih.gov/about-niaaa>) defines heavy alcohol use in terms of binge drinking that results in blood alcohol concentration (BAC) of 0.08 percent, or 0.08 grams of alcohol per decilitre and higher. For a typical adult, this pattern corresponds to consuming 5 or more drinks (male), or 4 or more drinks (female), in approximately 2 hours. Research indicates that this intensity of alcohol in such a short time frame is a key factor in alcohol-related driving offences

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit



Fragen?
Anmerkungen?

